

**Studienordnung für den berufsbegleitenden
Fernstudiengang Bachelor of Arts:
Soziale Arbeit
(BASA-online)**

Inhalt	Seite	§ 1 Geltungsbereich
§ 1 Geltungsbereich	1	Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in Verbindung mit der Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des berufsbegleitenden Fernstudiengangs Bachelor of Arts: Soziale Arbeit im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam.
§ 3 Studienbeginn	1	
§ 4 Studienvoraussetzungen	1	
§ 5 Studiendauer, Studienaufbau und Studieninhalt	2	
§ 6 Online-Module	2	
§ 7 Präsenz-Module	2	
§ 8 Projektarbeiten	2	
§ 9 Berufspraktische Studien	3	
§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	3	
§ 11 Bachelor-Arbeit	3	
§ 12 Empfehlungen zur Studiengestaltung	4	§ 2 Ziel des Studiums
§ 13 Inkrafttreten	4	Der Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Master-Studiengängen erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen, ihnen professionelle Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit und den Überblick über die Zusammenhänge in diesem Bereich zu vermitteln. Darüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.
Anlage: Modulübersicht für die Studienordnung	5	
		§ 3 Studienbeginn
		Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
		§ 4 Studienvoraussetzungen
		Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der FH Potsdam und der Satzung für das Auswahlverfahren voraus:
		1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der FH Potsdam,

2. eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit im sozialen Bereich mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Vollarbeitszeit sowie
3. eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mehr als 15 Stunden/Woche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren.

§ 5

Studiendauer, Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit ist als Teilzeitstudium angelegt, die Studienzeit beträgt vier Studienjahre (Regelstudienzeit).
- (2) Hierbei entfallen etwa drei Viertel der Regelstudienzeit auf das online angeleitete Fernstudium unterstützt durch Online-Studienmaterialien, und ein Viertel der Regelstudienzeit auf Präsenzveranstaltungen sowie das dazugehörige Selbststudium.
- (3) Das Studium umfasst das Selbststudium einschließlich der Bearbeitung des Online-Lehrangebots, die Präsenzphasen, das Theorie- und das Praxisprojekt, die berufspraktischen Studien, die Bachelor-Arbeit sowie deren mündliche Präsentation.
- (4) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die in der Anlage aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Anrechnungspunkten (Credits) abgeschlossen werden.
- (6) Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 6

Online-Module

- (1) Der Studiengang beinhaltet 17 Online-Module. Online-Module sind Lerneinheiten, die

den Studierenden über das Internet angeboten werden.

(2) Über ein Lernportal greifen die Studierenden auf die modularen Lehr- und Lernmaterialien zu.

(3) Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden, Prüfenden und Studiengangsbetreuenden erfolgt elektronisch, mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets. In den ersten drei Studienhalbjahren sind Pflichtmodule zu den Bereichen

A = Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit

B = Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit

C = Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

zu absolvieren.

Ab dem 4. Studienhalbjahr können zusätzlich Wahlpflichtmodule zu drei zielgruppenspezifischen Arbeitsbereichen gewählt werden. Folgende zielgruppenspezifische Arbeitsbereiche stehen zur Auswahl:

- a) Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- b) Soziale Arbeit mit alten Menschen
- c) Soziale Arbeit mit Erwachsenen und Rehabilitation.

Vor Beginn des 4. Studienhalbjahres müssen sich die Studierenden für einen Schwerpunkt entscheiden und diesen im weiteren Studienverlauf beibehalten. Näheres regelt Anlage 1.

§ 7

Präsenz-Module

Der Studiengang beinhaltet mit dem Theorie- und Praxisprojekt insgesamt 9 Präsenz-Module. Präsenz-Module sind Lerneinheiten, in denen Studierende und Lehrende zeitlich und örtlich zusammen arbeiten.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Der Studiengang beinhaltet zwei Projektarbeiten:

1. ein Theorieprojekt
2. ein Praxisprojekt.

(2) Das Theorieprojekt ist Bestandteil der Präsenzphase in den ersten drei Studienhalbjahren. Gegenstand ist die Erarbeitung von sozialwissenschaftlichen Theorien zur Bearbeitung einer empirischen Untersuchung, die in Gruppenarbeit durchgeführt werden soll. Das Theorieprojekt wird mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen.

(3) Das Praxisprojekt ist Bestandteil der Präsenzphase der letzten zwei Studienhalbjahre: Gegenstand ist die Untersuchung von realen Sachverhalten und Problemen in der Praxis sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen in der eigenen beruflichen Praxis. Das Praxisprojekt wird mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen. Dies kann die Bachelor-Arbeit sein.

§ 9 Berufspraktische Studien

(1) Berufspraktische Studien sind Bestandteil des Fernstudienganges. Sie umfassen:

1. das Praxisprojekt gemäß § 8 Abs. 3
2. die berufspraktischen Studienhalbjahre zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

(2) Das Praxisprojekt findet in der Regel während des 7. und 8. Studienhalbjahres statt. Gegenstand des Praxisprojektes ist die Erarbeitung einer eigenen Forschungsfragestellung und die selbständige Planung, Durchführung und Auswertung eines sozialadministrativen oder sozialpädagogischen Projektes. Projektort ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Die Studierenden nehmen während der Dauer des Praxisprojektes an den spezifischen, auf diese Tätigkeit ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil.

(3) Die berufspraktischen Studienhalbjahre zur Erlangung der staatlichen Anerkennung bestehen in der Regel aus einer geeigneten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von insgesamt 700 Stunden. Diese können in Teilzeitform vom 4. bis einschließlich zum 8. Studienhalbjahr erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der praktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar teil. Die Teilnahme an einem Auswertungsseminar im Anschluss an die praktische Tätigkeit und die Anfertigung eines Auswertungsberichts schließen die berufspraktischen Studienhalbjahre ab. Die berufspraktischen

Studienhalbjahre sind bestanden, wenn der Bericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Auf Antrag können die berufspraktischen Studienhalbjahre auch nach dem Abschluss des Bachelor-Studienganges absolviert werden. Antragsfrist ist das 3. Studienhalbjahr.

(4) Die Organisation und Ausgestaltung der berufspraktischen Studien regelt die Praktikumsordnung (Ordnung für Berufspraktische Studien).

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen für jedes Modul werden studienbegleitend erbracht. Sie werden insbesondere erbracht durch Klausuren, Prüfungsgespräche, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Arbeitsberichte, Einsendeaufgaben sowie anderen adäquaten Formen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um eine selbständige Leistung handelt. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung der bzw. des einzelnen Studierenden erkennbar sein.

(2) Die Form und die Bearbeitungszeit der zu erbringenden Prüfungsleistungen, sowie die Art ihrer Bewertung legen die Prüfenden mit Beginn der Veranstaltung fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und stellt eine Prüfungsleistung zur Bachelor-Prüfung dar. In der Bachelor-Arbeit ist die Befähigung zur anwendungsorientierten wissenschaftlichen Arbeit auf empirischer Grundlage nachzuweisen.

(2) Sie wird in der Regel im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Praxisprojekt angefertigt.

(3) Die Studierenden bearbeiten in ihr selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein Thema aus der eigenen beruflichen Praxis.

(4) Die Studierenden haben Anspruch auf eine angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bachelor-Arbeit.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird nach Bekanntgabe der Note in einer Präsentation, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Die Präsentation und die Leis-

tung des Studierenden in der Diskussion wird ebenfalls benotet.

(6) Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 12

Empfehlungen zur Studiengestaltung

(1) Der Anlage sind die nachzuweisenden Module zu entnehmen.

(2) Bei den Wahlpflichtfächern und den Projektarbeiten werden nach Möglichkeit verschiedene Themen zur Auswahl angeboten. Damit soll eine Vertiefung in selbst gewählten Schwerpunkten ermöglicht werden. Bei der Auswahl sollen die Studierenden darauf achten, dass ein sinnvolles Ganzes entsteht und sich diesbezüglich von den Lehrenden beraten lassen.

(3) Den Studierenden wird empfohlen eine Beratung durch die bzw. den Studiengangsbetreuenden bei Fragen zur individuellen Studienorganisation in Anspruch zu nehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 11.04.2005

Anlage: Modulübersicht für die Studienordnung

**Anlage zur Studienordnung
 Modulübersicht des Fernstudiengangs
 Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online)**

Erläuterungen

Die folgende Anlage zur Studienordnung schlüsselt chronologisch (bzw. jeweils fortlaufend) alle Module und Studienleistungen des Fernstudiengangs Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) auf. Sie unterscheidet 17 Online-Module („O“), 7 Präsenzmodule („P“), sowie die Projektarbeit mit dem Theorie- und Praxisprojekt, die ebenfalls an der jeweiligen FH in Form von Veranstaltungen stattfinden (d.h. insgesamt ergeben sich 9 Präsenzeinheiten) und die Bachelor-Arbeit.

Studienbestandteile	Summe Anrechnungspunkte (Credits)
I. Online-Module	95
II. Präsenzmodule	35
III. Projektarbeit	30
IV. Bachelor-Arbeit	20
Gesamt:	180

Die Bezeichnungen A-C in der zweiten Spalte kennzeichnen folgende fachliche Bereiche der Sozialen Arbeit:

A = Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit

B = Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit

C = Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Die Unterteilung bei den Online-Modulen in x.1 – x.3 kennzeichnet die Schwerpunkte, für die sich die Studierenden entscheiden müssen (z.B. O 8.1 – 8.3).

x.1 = Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

x.2 = Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation

x.3 = Soziale Arbeit mit alten Menschen

Die letzte Spalte enthält die jeweils zu erreichende Anzahl von Anrechnungspunkten (Credits). Online-Module sind mit O, Präsenzmodule sind mit P abgekürzt.

I. Online-Module

Modul-Nummern	Bereiche	Titel der Module	Credits
O 1	A	Geschichte, Theorie und Struktur sozialer Arbeit	10
O 2	B	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	5
O 3	C	Familie - Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5
O 4	C	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften:	5
O 5	B	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialhilferecht	5
O 6	C	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5
O 7	C	Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften: Inklusion / Ausgrenzung	5
O 8.1	A	Einführung in die Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
O 8.2	A	Einführung in die Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation	
O 8.3	A	Einführung in die Soziale Arbeit mit alten Menschen	
O 9.1	C	Lebenswelten und Alltagskultur: Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
O 9.2	C	Lebenswelten und Alltagskultur: Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation	
O 9.3	C	Lebenswelten und Alltagskultur: Soziale Arbeit mit alten Menschen	
O 10.1	C	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
O 10.2	C	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation	
O 10.3	C	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit mit alten Menschen	
O 11	A	Organisation und Management sozialer Arbeit	10
O 12	B	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete	5
O 13	A	Selbstmanagement und Evaluation	5
O 14.a	A	Empowerment und Anwaltschaft	5
O 14.b	A	Netzwerkarbeit und Öffentlichkeit	
O 15	C	Soziale Arbeit und Gesundheit	5
O 16	C	Soziale Arbeit und Wirtschaft	5
O 17	B	Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	5

Summe Anrechnungspunkte (Credits) online-Module

95

II. Präsenzmodule

Modul-Nr.	Bereiche	Titel der Module	Credits
P 1	A	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit I: Medienkompetenz und Propädeutik	5
P 2	A	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit II: Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation	5
P 3	A	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit III: Gestaltung, Kreativität und Präsentation	5
P 4	A	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	5
P 5	A	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	5
P 6	A	Person- und fachbezogene Reflexion des eigenen professionellen Handelns, Selbstmanagement und Evaluation	5
P 7	A	Ethik in der Sozialen Arbeit	5

Summe Anrechnungspunkte (Credits) Präsenzmodule **35**

III. Projektarbeit

Projekt 1	Theorieprojekt	10
Projekt 2	Praxisprojekt	20

Summe Anrechnungspunkte (Credits) Projektarbeit **30**

IV. Bachelor-Arbeit

Summe Anrechnungspunkte (Credits) Bachelor-Arbeit **20**

Ggf. Praxisreflexion/Begleitung des Anerkennungsjahres

- Zusätzlich an jedem Präsenzwochenende 4 Unterrichtsstunden (3 Zeitstunden)

Summe Anrechnungspunkte (Credits) gesamtes Studium **180**

**Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Fernstudiengang
Bachelor of Arts: Soziale Arbeit
(BASA-online)**

Gliederung	Seite
§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung	(1)* 8
§ 2 Bachelor-Grad	(1)* 8
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	(1)* 8
§ 4 Prüfungsausschuss	(2)* 9
§ 5 Prüferinnen und Prüfer	(2)* 9
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	(3)* 10
§ 7 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	(3)* 10
§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen	(4)* 11
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	(4)* 11
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen	(4)* 11
§ 11 Projektarbeiten	(5)* 12
§ 12 Bachelor-Arbeit	(5)* 12
§ 13 Mündliche Präsentation	(6)* 13
§ 14 Berufspraktische Studien	(6)* 13
§ 15 Bewertung der studienbegleitender Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen	(7)* 14
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	(7)* 14
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen	(8)* 15
§ 18 Freiversuch	(8)* 15
§ 19 Wiederholung	(8)* 15
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	(8)* 15
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement	(9)* 16
§ 22 Bachelor-Urkunde	(9)* 16
§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	(9)* 16
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	(10)* 17
§ 25 Widerspruch	(10)* 17
§ 26 Inkrafttreten	(10)* 17
Anlage: Modulübersicht für die Prüfungsordnung	
(10)* 17	

* Seitenangabe im Hyperlink

**§ 1
Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Fernstudiengangs Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Master-Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben haben, die Zusammenhänge des Wissenschaftsfeldes der Sozialen Arbeit überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2
Bachelor-Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das grundständige Teilzeit-Fernstudium Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) in der Regel abgeschlossen und die Bachelor-Prüfung abgelegt werden kann (Regelstudienzeit) beträgt vier Studienjahre (bzw. acht Studienhalbjahre).

(2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen regelt die Anlage.

(3) Der Studiengang beinhaltet berufspraktische Studien gemäß § 14, die ein Projektstudium (Praxisprojekt) und berufspraktische Studienhalbjahre zur Erlangung der staatlichen Anerkennung umfassen. In der Regel ist das Praxisprojekt im 7. und 8. Studienhalbjahr zu absolvieren. Die be-

rufspraktischen Studienhalbjahre bestehen aus berufspraktischen Tätigkeiten im Umfang von insgesamt 700 Stunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. zwei Professorinnen/Professoren, darunter der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und
3. eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen einschließlich Widerspruchsentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenom-

men. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Arbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Die Prüfungsleistungen der Lehrmodule werden von den jeweiligen Lehrenden abgenommen.

(5) Betreuende der Bachelor-Arbeit geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, bestellt werden. Ein Betreuer/eine Betreuerin soll hauptamtlicher Lehrender/hauptamtlich Lehrende sein.

(6) Die Prüfungskommissionen für die schriftliche Arbeit zum Theorieprojekt, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Präsentation bestehen je aus zwei Prüferinnen oder Prüfern.

(7) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit die Betreuenden vorschlagen. Dieser Vor-

schlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den für den Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) an der FH Potsdam eingeschrieben ist und
2. eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit im sozialen Bereich mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Vollarbeitszeit sowie
3. eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mehr als 15 Stunden/Woche nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit sind vorzulegen:

1. die nach der Studienordnung vorgeschriebenen Nachweise (vgl. Anlage),
2. der Nachweis über die nach der Studienordnung vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeiten im Rahmen des Projektstudiums,
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits den Prüfungsanspruch in einem entsprechenden Diplom- oder Bachelor-Studiengang (Soziale Arbeit, Sozialarbeit / Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik) an einer Hochschule in Deutschland verloren hat und
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen einem entsprechenden Diplom- oder Bachelor-Studiengang an einer

Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss oder sein vorsitzendes Mitglied in angemessener Frist über die Zulassung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule in Deutschland verloren hat oder
4. die oder der Studierende sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. den Modulprüfungen in den in der Anlage aufgeführten Bereichen mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit-Points),
2. dem Theorieprojekt,
3. dem Praxisprojekt,
4. der Bachelor-Arbeit (schriftliche Arbeit zum Praxisprojekt) und
5. der mündlichen Präsentation zur Bachelor-Arbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen bestehen. In der Anlage sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte

festgelegt.

- (3) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.
- (4) Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage genehmigen.

§ 8

Arten der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen

(1) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. die Bachelor-Arbeit gemäß § 12 und
5. die mündliche Präsentation zur Bachelor-Arbeit gemäß § 13.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, mündlichen Präsentationen, Kolloquien, praktischen Übungen, Vorträgen, Hausarbeiten, Einsendeaufgaben oder anderen adäquaten Formen erbracht.

(3) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen legen die Prüfenden mit Beginn der Veranstaltung fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.

(4) Machen Studierende vor der Prüfung durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche

Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungsleistungen gelten: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündliche Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Sie können in englischer Sprache erbracht werden.

(2) Prüfungen in den online-Modulen können nur schriftlich erfolgen.

(3) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, die Organisation eines online-Vortrages, die Auswertung von Gruppendiskussionen im Internet, sowie die schriftliche Auswertung von Praxisauf-

gaben und andere adäquate Formen. In den online-Modulen erfolgt die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Die Studierenden sollen zwei Projekte bearbeiten:

1. Gegenstand des Theorieprojektes ist die Erarbeitung von sozialwissenschaftlichen Theorien zur Bearbeitung einer empirischen Untersuchung.
2. Gegenstand des Praxisprojektes ist die Untersuchung von realen Praxisproblemen und die Erarbeitung von Lösungsansätzen.

(2) Durch die Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Ausarbeitung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, für komplexe Aufgabenstellungen Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten.

(3) Die Projektarbeiten bearbeiten und dokumentieren den Zeitrahmen von in der Regel einem Studienhalbjahr und beinhalten immer eine ausführliche schriftliche Arbeit. Der Umfang der schriftlichen Arbeit zum Theorieprojekt soll 25 Seiten nicht überschreiten. Der Umfang der schriftlichen Arbeit zum Praxisprojekt (Bachelor-Arbeit) soll mindestens 50 Seiten umfassen.

(4) Die schriftliche Arbeit zum Theorieprojekt ist in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten, die schriftliche Arbeit zum Praxisprojekt (Bachelor-Arbeit) ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Bachelor-Arbeit sollen die Prüfungsleistungen der ersten sieben Studienhalbjahre erbracht sein.

(3) Die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit wird von zumindest einer hauptamtlich Lehrenden/einem hauptamtlich Lehrenden und einer/einem weiteren nach § 5 Abs. 5 Prüfungsberechtigten dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Der Prüfungsausschuss gibt das Thema aus. Nach Abschluss der Modulprüfungen der ersten sieben Studienhalbjahre sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden dafür, dass sie innerhalb von vier Wochen eine Aufgabenstellung für eine Bachelor-Arbeit erhalten. Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(6) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist gebunden und in zwei Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer

Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen wird der Durchschnitt der vergebenen Noten gebildet. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer vom Prüfungsausschuss mit einer weiteren Bewertung beauftragt. Bewerten dann zwei Prüferinnen oder Prüfer diese Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt diese als „nicht bestanden“.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 12 Abs. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

§ 13

Mündliche Präsentation

(1) Die Bachelor-Arbeit wird nach Bekanntgabe der Note in einer Präsentation, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Die Präsentation und die Leistung des Studierenden in der Diskussion wird ebenfalls benotet. Die mündliche Präsentation soll je Studierender bzw. Studierendem mindestens 30 Minuten dauern. Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der mündlichen Präsentation ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss daran bekanntzugeben und zu begründen.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Präsentation wird zu 25 Prozent in die Bewertung der Bachelor-Arbeit mit einbezogen.

§ 14

Berufspraktische Studien

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit beinhaltet Berufspraktische Studien. Die Berufspraktischen Studien umfassen:

1. das Praxisprojekt,
2. die berufspraktischen Studienhalbjahre zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

(2) Das Praxisprojekt findet in der Regel während des 7. und 8. Studienhalbjahres statt. Gegenstand des Praxisprojektes ist die Erarbeitung einer eigenen Forschungsfragestellung und die selbständige Planung, Durchführung und Auswertung eines sozialadministrativen oder sozialpädagogischen Projektes. Projektort ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Die Studierenden nehmen während der Dauer des Praxisprojektes an den spezifischen, auf diese Tätigkeit ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil.

(3) Die Berufspraktischen Studienhalbjahre zur Erlangung der staatlichen Anerkennung bestehen in der Regel aus einer geeigneten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von insgesamt 700 Stunden. Diese können in Teilzeitform vom 4. bis einschließlich zum 8. Studienhalbjahr erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der praktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar teil. Die Teilnahme an einem Auswertungsseminar im Anschluss an die berufspraktische Tätigkeit und die Anfertigung eines Auswertungsberichts schließen die Berufspraktischen Studienhalbjahre ab. Die Berufspraktischen Studienhalbjahre sind bestanden, wenn der Bericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Auf Antrag können die Berufspraktischen Studienhalbjahre auch nach dem Abschluss des Bachelor-Studiums absolviert werden. Antragsfrist ist das dritte Studienhalbjahr.

(4) Eine gleichwertige studienbegleitende Berufstätigkeit kann die Berufspraktische Studien ganz oder teilweise ersetzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Ordnung über Berufspraktische Studien).

§ 15**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung einer Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(4) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsteilleistungen.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem mit den zugehörigen Anrechnungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gemäß § 7 und der dreifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit einschließlich der mündlichen Präsentation gebildet.

(6) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 3-5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnissnoten wie folgt gebildet (Bewertungsskala gemäß ECTS-Richtlinien, Quelle: BLK „Modularisierung in Hochschulen“, 2002):

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Dt. Übersetzung
A	1,0 – 1,4	Excellent	Hervorragend
B	1,5 – 2,1	Very good	Sehr gut
C	2,2 – 2,8	Good	Gut
D	2,9 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 16**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende den Abgabetermin einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe um mehr als vier Wochen überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Innerhalb der Fristen für die Prüfungsleistungen können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen abmelden.

(3) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs-

leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztliches Attestes kann verlangt werden.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von den jeweils Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Entscheidungen nach Abs. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage genannten Lehrmodule bestanden sind.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn

1. die Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 6 entspricht.
2. die Studierenden die Arbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktreten.
3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studierenden eine Täuschung begangen haben oder die Versicherung nach § 12 Abs. 7 unwahr ist.

(5) Haben die Studierenden eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Haben die Studierenden die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Anrechnungspunkte enthält.

§ 18

Freiversuch

Eine erstmals nicht bestandene Bachelor-Arbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit eingereicht wird.

§ 19

Wiederholung

(1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen ist bis zu zweimal möglich.

(2) Die Frist für die Wiederholung von Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen ist das folgende Studienjahr. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag die Wiederholungsfrist verlängern.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Bachelor-Arbeit angemeldet werden.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland, insbesondere an den Verbundhochschulen Fulda und Koblenz, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen von Studiengängen, die nicht unter (1) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Fernstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Leistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.

§ 21

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
2. Noten der Modulprüfungen,
3. Gewählte Module im Wahlpflichtbereich und
4. die Gesamtnote.

(2) Das Abschlusszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Fernstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit. Zuständig für die Ausstellung des Diploma Supplement ist das Prüfungsamt der Hochschule.

(4) Die dafür notwendigen Angaben hat der/die Studierende bei der zeugnisausstellenden Stelle vorzulegen.

§ 22

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der FH Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt werden und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entschei-

det der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden werden die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung bekannt gegeben.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25

Widerspruch

Widersprüche sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 26

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 11.04.2005

Anlage: Modulübersicht für die Prüfungsordnung

Anlage zur Prüfungsordnung
Modulübersicht des Fernstudiengangs
Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online)

Erläuterungen

Die folgende Anlage zur Prüfungsordnung schlüsselt alle Module und Studienleistungen des Fernstudiengangs Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) nach den fachlichen Bereichen auf.

Die Bezeichnungen A-C kennzeichnen folgende fachliche Bereiche der Sozialen Arbeit:

A = Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit

B = Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit

C = Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Studienbereiche	Summe Anrechnungspunkte (Credits)
A	70
B	20
C	40
Projektarbeit	30
Bachelor-Arbeit	20
Gesamt:	180

Die Unterteilung bei den Online-Modulen in x.1 – x.3 kennzeichnet die Schwerpunkte, für die sich die Studierenden entscheiden müssen (z.B. O 8.1 – 8.3).

x.1 = Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

x.2 = Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation

x.3 = Soziale Arbeit mit alten Menschen

Die letzte Spalte enthält die jeweils zu erreichende Anzahl von Anrechnungspunkten (Credits).

Online-Module sind mit O, Präsenzmodule sind mit P abgekürzt.

A. Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Modul-Nummern	Titel der Module	Credits
O 1	Geschichte, Theorie und Struktur sozialer Arbeit	10
O 8.1	Einführung in die Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
O 8.2	Einführung in die Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation	
O 8.3	Einführung in die Soziale Arbeit mit alten Menschen	
O 11	Organisation und Management sozialer Arbeit	10
O 13	Selbstmanagement und Evaluation	5
O 14.a	Empowerment und Anwaltschaft	5
O 14.b	Netzwerkarbeit und Öffentlichkeit	
P 1	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit I: Medienkompetenz, Propädeutik und Gruppenprozesse	5
P 2	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit II: Fälle des Aufwachsens, Hilfeplanverfahren, Dokumentenanalyse, Partizipation	5
P 3	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit III: Kreativität, Präsentation und Gestaltung	5
P 4	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	5
P 5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	5
P 6	Person- und fachbezogene Reflexion des eigenen professionellen Handelns, Selbstmanagement und Evaluation	5
P 7	Ethik in der Sozialen Arbeit	5
Summe Anrechnungspunkte (Credits)		70

B. Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Modul-Nummern	Titel der Module	Credits
O 2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	5
O 5	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialhilferecht	5
O 12	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete	5
O 17	Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	5
Summe Anrechnungspunkte (Credits)		20

C. Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Modul-Nummern	Titel der Module	Credits
O 3	Familie - Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5
O 4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften:	5
O 6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5
O 7	Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften: Inklusion / Ausgrenzung	5
O 9.1	Lebenswelten und Alltagskultur: Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
O 9.2	Lebenswelten und Alltagskultur: Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation	
O 9.3	Lebenswelten und Alltagskultur: Soziale Arbeit mit alten Menschen	
O 10.1	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
O 10.2	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation	
O 10.3	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit mit alten Menschen	
O 15	Soziale Arbeit und Gesundheit	5
O 16	Soziale Arbeit und Wirtschaft	5

Summe Anrechnungspunkte (Credits) 40

Projektarbeit

Projekt 1	Theorieprojekt	10
Projekt 2	Praxisprojekt	20

Summe Anrechnungspunkte (Credits) Projektarbeit 30

Bachelor-Arbeit

	Bachelor-Arbeit	20
--	-----------------	----

Ggf. Praxisreflexion/Begleitung des Anerkennungsjahres

Zusätzlich an jedem Präsenzwochenende 4 Unterrichtsstunden (3 Zeitstunden)

Summe Anrechnungspunkte (Credits) gesamtes Studium 180